



Mietvertrag für Toilettenstühle

Mietvertrag für Toilettenstühle zwischen der Wiesanha H. + W. Söhngen GmbH, Rheinstraße 30/32, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611/990030 (nachstehend Vermieter genannt) und:

(nachstehend Mieter genannt). Zwischen dem Vermieter und dem Mieter ist folgender Mietvertrag abgeschlossen worden:

1. Der Mieter erhält leihweise einen Toilettenstuhl vom Vermieter zu einem Mietpreis von:

| Artikel-Nr.: | Mietzeitraum: | Inkl. MwSt.: |
|--------------|---------------|--------------|
| WSH TOILET/W | pro Woche | 25,00 € |
| WSH TOILET/M | pro Monat | 80,00 € |

2. Die Anlieferungs- bzw. Abholungsgebühr beträgt jeweils:

| Artikel-Nr.: | Ort: | Inkl. MwSt.: |
|--------------|----------------------|--------------|
| WSH 18 | innerhalb Wiesbadens | 10,00 € |
| WSH 19 | außerhalb Wiesbadens | 15,00 € |

3. Bei Übergabe des Leihhilfsmittels zahlt der Mieter eine Kautions in Höhe von € 100,00 (inkl. MwSt.), die bei der Rückgabe des Leihhilfsmittels verrechnet wird.
4. Der Mieter verpflichtet sich, das Leihhilfsmittel sorgfältig zu behandeln und dieses im vorgefundenen Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Die Kosten für etwaige Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung sind vom Mieter zu tragen.
5. Der Mieter erklärt, dass er das Leihhilfsmittel nicht an Dritte zur Benutzung weitergibt und einen eventuellen Wohnungswechsel dem Vermieter sofort meldet.
6. Eine Rückzahlung bzw. Verrechnung der gezahlten Kautions mit der angefallenen Leihgebühr und den Anlieferungs- bzw. Abholungskosten kann nur und ausschließlich dann vom Vermieter erfolgen, wenn der Mieter den für ihn bestimmten Durchschlag des Mietvertrages sowie die Kassenquittung über die gezahlte Kautions dem Vermieter vorlegen kann.
7. Der Mieter erklärt sich mit diesem Vertrag durch Unterschrift einverstanden und bestätigt gleichzeitig den Empfang des Leihhilfsmittels.
8. Falls Sie uns eine ärztliche Verordnung für die leihweise Überlassung eines Leihhilfsmittels zu Lasten eines Kostenträgers eingereicht haben, ist die Kautions hierfür bei der Übergabe durch den Vermieter von Seiten des Mieters fällig und wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Leihhilfsmittels und nach erfolgter Kostenübernahme durch den Kostenträger vom Vermieter an den Mieter zurückerstattet. Wird die Kostenübernahme vom Kostenträger abgelehnt, wird die Kautions für das Leihhilfsmittel mit den bis zum Erhalt der Ablehnung des Kostenträgers angefallenen Leihgebühren verrechnet. Bleibt ein Überhang zu Lasten des Mieters wird eine entsprechende Rechnung vom Vermieter an den Mieter gesondert ausgestellt. Die Leihgebühren sind bis zum Genehmigungsdatum durch den Kostenträger ebenfalls vom Mieter zu tragen. Ab Eingang der Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers beim Vermieter gehen die anfallenden Leihgebühren zu Lasten des Vermieters.

Kautions in Kasse vom: _____

Registriernummer des Mietobjektes: _____

Wiesbaden, den _____
(Datum)

(Unterschrift des Mieters)

Wiesbaden, den _____
(Datum)

(Unterschrift des Vermieters)